

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0140/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine regionale Tageszeitung veröffentlicht am 04.02.2025 einen Kommentar, in welchem der Redakteur einen Redebeitrag eines Aktivisten und Künstlers, der außerdem Vorsitzender des Kulturbeirats ist, bei einer Demonstration gegen Rechts kritisiert. Dieser hatte den Direktor der Kunst- und Kultureinrichtung als „rassistischen Landgrafen“ bezeichnet. Im Weiteren schildert der Redakteur, dass der Direktor der Kunst- und Kultureinrichtung für neue Perspektiven Sorge. So habe er die Institution für Ausstellungen mit einem queeren Schwerpunkt und mit dem Beitrag von Frauen in der Kunst geöffnet. Zudem habe er auch einen promovierten Religionswissenschaftler mit tunesischen Wurzeln angestellt, der bei Programm, Personal und Publikum auf Vielfalt achte.

Der Redakteur fragt, was den Vorsitzenden des Kulturbeirats bloß geritten habe und spekuliert, was dieser mit der Äußerung „rassistischer Landgraf“ gemeint haben könnte.

Die tatsächliche Bedrohung stehe rechts und nicht an der Spitze der Kunst- und Kultureinrichtung.

Online erscheint ein gleichlautender Beitrag. Dieser enthält in der dem Presserat vorliegenden Version (07.02.2025) am Beitragsbeginn den Hinweis, dass es in dem Sachverhalt inzwischen eine neue Entwicklung gebe. Der Direktor habe zugegeben, den Aktivisten rassistisch beleidigt zu haben. Der Aktivist hingegen habe konkretisiert, was es mit seinem Vorwurf auf sich habe.

II. Die Beschwerdeführung trägt vor, der Redakteur habe dem im beschwerdegegenständlichen Beitrag namentlich genannten Vorsitzenden des Kulturbeirats ein Fehlverhalten auf einer Demonstration vorgeworfen. Dieser Vorwurf stützt sich jedoch auf ungenügende Recherche. Der Vorsitzende des Kulturbeirats habe den genannten Direktor zu Unrecht als „rassistischen Landgrafen“ bezeichnet, kritisiere der Redakteur. Wie nun herauskomme, habe es dafür jedoch einen Grund gegeben, den der Redakteur nicht gekannt habe. Im ursprünglichen Text werde jedoch nur der Vorsitzende des Kulturbeirats für seinen Rassismus-Vorwurf angegangen.

Es sei durch den Bericht nicht ersichtlich, ob der Redakteur sowohl den Direktor als auch den Vorsitzenden des Kulturbeirats um eine Stellungnahme gebeten habe, bevor er seinen Kommentar formuliert hat. Dies widerspreche Ziffer 2 (Sorgfalt) des Pressekodex.

In der Ausgabe vom 07.02.2025 berichte ein anderer Redakteur der Zeitung über die rassistische Entgleisung des Direktors, die nun bekannt geworden sei. Laut diesem Artikel sei schon seit Tagen eine Sprachnachricht kursiert, in der der Vorsitzende des Kulturbeirats von der rassistischen Beleidigung des Direktors berichte.

[Anmerkung: In dem hier angesprochenen Artikel, welcher ebenfalls bei der Beschwerdegegnerin erschien, schildert die Redaktion, der Direktor der Kunst- und Kultureinrichtung habe zu dem Vorsitzenden des Kulturbeirats gesagt: „Herr [Name des Vorsitzenden], ich sag jetzt mal was Rassistisches. Ich komme nicht, aber ich schicke meine Kollegin. Und ich kann ihr ja sagen, dass sie sich Schuhcreme ins Gesicht schmieren soll. Dann fühlen Sie sich bei Kulturbeiratssitzungen nicht so alleine.“

Der Vorsitzende des Kulturbeirats, der in Deutschland geboren worden sei und ostafrikanische Wurzeln habe, sei das einzige Mitglied im Kulturbeirat mit schwarzer Haut.

Blackfacing, bei dem sich weiße Menschen mit dunkler Farbe schminken, sei eine rassistische Praxis, mit der schwarze Menschen abgewertet würden. Trotzdem werde es vereinzelt immer noch praktiziert und oft verharmlost, erläutert die Redaktion. Der Direktor habe zugegeben, die Aussage „im Affekt“ getroffen und bei dem Aktivisten um Entschuldigung gebeten zu haben.

Weiter erläutert die Redaktion den Hintergrund der rassistischen Äußerung: Laut der Sprecherin des Direktors habe der Vorsitzende des Kulturbeirats bei einem Gespräch eine Neubesetzung der Vertretungsposition des Direktors durch eine Person of Colour gefordert, „weil er die Vertretungen mit Migrationskompetenzen im Kulturbeirat erhöhen wollte“.]

Die Beschwerdeführung fragt, warum der Redakteur des beschwerdegegenständlichen Beitrags dies in seinem Kommentar nicht erwähnt habe. Eine Richtigstellung des ursprünglichen Kommentars sei mit dem neuerlichen Artikel jedoch nicht verbunden, auch eine öffentliche Entschuldigung dafür bleibe aus. Dies widerspreche Ziffer 3 (Richtigstellung) des Pressekodex. Laut dem Beitrag einer überregionalen Zeitung, welche der Beschwerdeführer ebenfalls vorgelegt hat, irritiere die Nichtbehandlung des rassistischen Vorfalls in der Lokalpresse.

Die Beschwerdegegnerin sei demnach ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen und habe ihren Fehler nicht gegenüber ihren Lesern korrigiert. Der Vorsitzende des Kulturbeirats, dem dadurch Schaden an seiner Integrität entstanden sein könnte, werde nicht öffentlich um Entschuldigung für den voreiligen Kommentar gebeten.

III. Für den Beschwerdegegner bezieht der Autor des beschwerdegegenständlichen Kommentars Stellung:

1. Sein als Kommentar gekennzeichneter Artikel sei unter dem Eindruck der allgemeinen Verwunderung, ja der Fassungslosigkeit inner- und außerhalb der Redaktion nach dem Redebeitrag des im Beitrag genannten Aktivisten/Künstlers, dem Vorsitzenden des örtlichen Kulturbeirats, auf der Demonstration gegen Rechts am Sonntag, 2. Februar, entstanden. Sie hätten seinen Beitrag in der Redaktion diskutiert, es habe Einwände seitens eines Kollegen gegeben, aber grünes Licht vom Redaktionsleiter, der seine Kommentierung vor der Veröffentlichung auch der Chefredaktion zur Kenntnis gegeben habe.

2. Er habe der Irritation Ausdruck gegeben, dass der im Beitrag genannte Vorsitzende des Kulturbeirats einen solch fundamentalen und weitreichenden persönlichen Vorwurf geäußert habe, ohne ihn in irgendeiner Weise zu erläutern, zu belegen oder zu begründen.

In ihrem Bericht über die Demonstration habe ein Kollege am Montag, 3. Februar, diese Äußerung bereits erwähnt, sie aber nicht eingeordnet. Da er in der Kulturredaktion federführend für die Berichterstattung über die Kunst- und Kultureinrichtung zuständig sei, habe er angeboten, sich damit zu befassen. Die persönliche Diffamierung als „rassistischer Landgraf“ habe an diesem Montag nach der Demonstration also im Raum gestanden, ohne dass ein Kontext bekannt gewesen sei – bei einem Protest vor laut Polizei 5500 Menschen, der zudem ein Zeichen gegen Rechtspopulismus und -extremismus habe setzen wollen, wo es also überhaupt nicht um die Kunst- und Kultureinrichtung gegangen sei. Nach seinem Empfinden widerspreche ein solches Vorgehen wie auf dieser Demonstration jeder Fairness.

Wenn der Vorwurf laute, dass er den Vorsitzenden des Kulturbeirats nicht um eine Stellungnahme gebeten habe, räume er das als berechtigt ein, es gelte aber auch festzuhalten, dass der Direktor der Kunst- und Kultureinrichtung ebenfalls keine Chance gehabt habe, sich zu diesem erheblichen Angriff zu äußern. Er finde das schon merkwürdig: Gerade in den Leserzuschriften, die Empörung über seinen Kommentar ausdrückten, sei nie davon die Rede gewesen, dass auch der Direktor der Kunst- und Kultureinrichtung hätte zu Wort kommen müssen. In der Justiz sei der Anspruch auf rechtliches Gehör (audiatur et altera pars) eines der grundlegenden Prinzipien: Der Betroffene müsse Gelegenheit haben, sich zur Sache zu äußern. Der Direktor habe diese Chance ebenso wenig gehabt wie der Vorsitzende des Kulturbeirats. Der Autor sei weiterhin überzeugt: Man könne sich nicht einfach auf den zentralen Platz der Stadt stellen und jemanden vor Tausenden Menschen als „rassistisch“ attackieren, ohne zu sagen, worum es gehe.

3. Hätte der Vorsitzende des Kulturbeirats einen konkreten Vorwurf formuliert, wären sie dem selbstverständlich mit aller gebotenen Sorgfalt nachgegangen. Dieser hätte sich auch längst an sie wenden können – der Vorfall, um den es gehe, habe sich im Oktober 2024 ereignet. Stattdessen habe er diese Bühne – die für ihn größtmögliche Bühne – genutzt, um seinen zu diesem Zeitpunkt für die Zuhörer unverständlichen Vorwurf in die Welt zu setzen.

Dass sie in der Redaktion nicht etwa vor bedeutenden Institutionen und deren Führungskräften „kuschten“, sondern sich anspruchsvollen Recherche-Herausforderungen stellten und zu klaren Urteilen kämen, hätten sie im August 2023 bewiesen, als die Leiterin der Kulturredaktion und er [der Redakteur] nach zahlreichen vertraulichen Gesprächen auf zweieinhalb Zeitungsseiten dargelegt hätten, dass gerade bei der im Beitrag genannten Kunst- und Kultureinrichtung unter der Direktion des genannten Direktors eine „Atmosphäre der Angst“ und „extreme Frustration“ herrschten. In einem zweistündigen Gespräch hätten sie den Direktor mit diesen Vorwürfen im Detail konfrontiert. „Dunkle Wolken über der [Ort]“ habe er damals seinen Kommentar überschrieben und formuliert: „[Name des Direktors] Führungsstil wirkt sich auf die Motivation von Mitarbeitern aus, die ihr Engagement sogar bestraft sehen. Sie fürchten, dass die [Stadt] Museen, die zu den hochrangigsten in Deutschland zählen, an Bedeutung verlieren. (...) Es ist an der Zeit, dass die Öffentlichkeit hinschaut“.

Diese umfassende Berichterstattung über die starke Unzufriedenheit mit Entscheidungen und dem Führungsstil des Direktors werde übrigens auch in dem in der Beschwerde erwähnten Artikel einer anderen Tageszeitung positiv hervorgehoben. Sie wüssten also, was eine sorgfältige Recherche ausmache und was sie verlange – es habe keinen Grund gegeben anzunehmen, dass sie sich des Rassismus-Vorwurfs nicht von Anfang an ebenso hartnäckig angenommen hätten, und es wäre von besonderer Ironie, wenn er jetzt wegen mangelnder Sorgfalt gerade im Umgang mit Vorwürfen an den Direktor gerügt würde.

4. Genau zu diesem umfassenden und sorgfältigen Umgang mit dem Rassismus-Vorwurf sei es in den Tagen nach seiner Kommentierung gekommen – das verschweige der/die Beschwerdeführer(in). Es handele sich also nicht um eine – Zitat aus der Beschwerde – „Nichtbehandlung des rassistischen Vorfalles in der Lokalpresse“ – ganz im Gegenteil. Der in der Beschwerde erwähnte Artikel der anderen Tageszeitung, mit dem dieser Vorwurf untermauert werde, sei am 6. Februar ungefähr zum gleichen Zeitpunkt erschienen wie ihr Artikel mit der weiteren Aufarbeitung der geschilderten Causa (in der Printausgabe sei er am Freitag, 7. Februar gelaufen).

5. Nach der Veröffentlichung des Kommentars habe der Direktor in einem Telefonat mit dem Redakteur – mit der Bitte um Vertraulichkeit – eingeräumt, dass es am Rande einer Sitzung des Kulturbeirats (der Direktor sei dort nicht gewähltes Mitglied gewesen, sondern kraft seiner Leitungsposition in dieses Gremium entsandt) zu einer impulsiven Entgleisung gekommen sei, die im Folgenden in der Öffentlichkeit als rassistisch bewertet worden sei. Auch der Autor selbst habe sie in seinem Kommentar vom 11. Februar als indiskutabel bezeichnet. Der Direktor habe sich allerdings nicht persönlich mit einer zitierfähigen Stellungnahme äußern wollen, sondern ihre Anfragen seien daraufhin immer über die Kommunikationsabteilung der Kunst- und Kultureinrichtung gelaufen, dort offenbar jeweils mit Rückversicherung an das Landesministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.

6. Zum gleichen Zeitpunkt – anders als in der Beschwerde behauptet: erst nach seiner Kommentierung – habe in den Sozialen Medien eine Sprachnachricht kursiert, in der der Vorsitzende des Kulturbeirats seinen Vorwurf konkretisiert habe.

Dass der in der Beschwerde genannte Artikel vom Freitag, 7. Februar (online erschienen am Donnerstag, 6. Februar), von seinem Kollegen stamme, habe zwei Gründe gehabt. Zum einen habe er für Donnerstag und Freitag, 6./7. Februar, freigenommen. Zum anderen sei der genannte Vorsitzende des Kulturbeirats nur bereit gewesen, mit dem Stellungnehmenden zu sprechen, sofern er sich persönlich bei ihm entschuldige. Dem Redakteur sei es deshalb ratsam erschienen, dass besser sein Kollege die weitere Berichterstattung übernehme.

Sein Kollege habe ihn aber telefonisch gebeten, mit dem Vorsitzenden des Kulturbeirats Kontakt aufzunehmen, um ein presseöffentliches Statement zu erreichen. Am Donnerstagmorgen sei es dann nach vergeblichen Versuchen am Abend zuvor endlich zu einem sechs- oder siebenminütigen Gespräch gekommen, das mit den Worten seitens des Vorsitzenden des Kulturbeirats begonnen habe: „Was haben Sie mir zu sagen?“ Der Redakteur habe erläutert, dass er es rückblickend als Versäumnis betrachte, nicht vor seiner Kommentierung sowohl den Vorsitzenden des Kulturbeirats als auch den Direktor angerufen zu haben, dass er aber keinen Grund für eine Entschuldigung sehe und der Meinung sei, dass der Vorsitzende des Kulturbeirats Kritik daran aushalten müsse, dass er seinen Vorwurf auf dieser Demonstration ohne jede Erklärung oder Einordnung öffentlich gemacht habe. Dieser habe gesagt, er sei vom Direktor der Kunst- und Kultureinrichtung in der Öffentlichkeit rassistisch beleidigt worden, also dürfe er ihn auch in der Öffentlichkeit angreifen. Als der Stellungnehmende zu widersprechen versucht habe, dass es sich um vollkommen

unterschiedliche Kontexte handele (die Öffentlichkeit habe beim Gespräch am Rande der Sitzung des mit knapp 20 Mitgliedern besetzten Kulturbeirats mutmaßlich aus nicht mal einer Handvoll Zuhörer bestanden), habe der Aktivist begonnen zu schreien, sodass ihm nur noch geblieben sei, ihn um Mäßigung zu bitten, damit sie überhaupt zu einem wirklichen Gespräch fänden. Der Vorsitzende des Kulturbeirats habe dann grußlos aufgelegt.

Der Redakteur habe diesem um 10 Uhr die folgende SMS geschrieben:

„Lieber Herr [Name], schade, dass wir nicht wirklich ins Gespräch gekommen sind und Sie mich eigentlich nur angeschrien haben. Bei aller Empörung und Verletzung, die ich Ihnen auch überhaupt nicht absprechen möchte: Ich finde es bedauerlich, dass Sie nicht nachvollziehen können, dass Kritik an Ihrem vorgehen, die Bühne dieser Demo für einen solchen persönlichen Vorwurf zu nutzen, legitim ist. Da es Ihnen darum geht, Öffentlichkeit herzustellen, warum hatten Sie sich nicht längst an uns gewandt und Ross und Reiter genannt? Warum tun Sie es jetzt nicht und erklären klipp und klar, was Sie [Name des Direktors] vorwerfen? Und noch ein Satz zum Begriff Öffentlichkeit. Die Sitzung des Kulturbeirats hat m.E. einen ganz anderen Charakter als eine Demo mit Zigtausenden Zuhörern. Ich finde ganz einfach, Sie haben da den falschen Rahmen dafür gewählt, über Ihre Erfahrung mit [Name des Direktors] zu berichten. Und das habe ich in meinem Kommentar zum Ausdruck gebracht. Beste Grüße,“

Um 13 Uhr habe der Redakteur diese Antwort von dem Angeschriebenen erhalten:

*„Ich verweise dann mal auf die unveröffentlichten [Zeitung]-Leser*innenbriefe, die ich gestern Abend vorgelesen habe. Da können Sie noch eine Menge lernen – falls Sie wissen, wie man Instagram bedient.*

In dem ganzen Drama, das ein Paradebeispiel für das Zusammenspiel von individuellem, institutionellem und strukturellem Rassismus (unbedingt nachschlagen) darstellt, machen Sie Herrn [Name des Direktors] beinahe die Hauptrolle streitig.

Bin gespannt auf den nächsten Akt. Viel Spaß beim Abschreiben!“

Der Vorsitzende des Kulturbeirats habe mit dem Kollegen des Stellungnehmenden, mit dem der Stellungnehmende in diesen Tagen in engem Austausch gestanden habe, zwar gesprochen, sich aber nicht für die Zeitung zitieren lassen. Er habe also die angebotene Chance, zu Wort zu kommen und dadurch auch offen Kritik an ihnen zu üben, überhaupt nicht genutzt. Stattdessen habe er in einem weiteren Social-Media-Video, wie er in der SMS auch erwähnt habe, Zuschriften an den Stellungnehmenden vorgelesen, die er also persönlich zur Kenntnis bekommen haben müsse – das bestätige seinen Eindruck, dass es sich in Teilen um eine orchestrierte Kampagne gehandelt haben könnte. Dass sie Leserbriefe (selbstverständlich) nicht veröffentlichten, die anonym eingereicht würden, habe der Vorsitzende des Kulturbeirats allerdings in seiner Aufzeichnung nicht erwähnt, ihnen aber den Vorwurf gemacht, Lesermeinungen zu unterdrücken. Auch den zeitlichen Abläufen nach sei es unmöglich gewesen, zu diesem Zeitpunkt schon Äußerungen von Lesern zu veröffentlichen. Das hätten sie in den folgenden Tagen getan – am 14. Februar etwa seien zahlreiche Leserstimmen erschienen.

7. In der Beschwerde heiße es: „Eine Richtigstellung des ursprünglichen Kommentars ist mit dem neuerlichen Artikel jedoch nicht verbunden“. Gemeint sei der Artikel in der Printausgabe am Freitag, 7. Februar. Das sei (mit dem Beschwerdedatum vom Donnerstag, 6. Februar!) nicht korrekt, denn natürlich sei der gesamte Artikel seines Kollegen eine einzige Korrektur und mache seine Kommentierung vom Dienstag, 4. Februar, hinfällig.

8. Weiterhin heiÙe es in der Beschwerde: „Die [Zeitung] ist demnach ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen und korrigiert ihren Fehler nicht gegenüber ihren Lesern.“ Das sei grundfalsch. Er weise diesen Vorwurf in aller Entschiedenheit zurück.

Als er Montag früh, 10. Februar, wieder im Dienst gewesen sei, habe es beim Chefredakteur ein Gespräch gegeben, an dem auch drei weitere Redakteurinnen und Redakteure teilgenommen und darüber beraten hätten, wie mit den Vorwürfen gegen die Zeitung (und gegen den Stellungnehmenden im Besonderen) umzugehen sei. Er habe es, nebenbei gesagt, als ausgesprochen fair empfunden, dass der Chefredakteur seine Rückkehr in den Dienst abgewartet habe, um ihn in diese Entscheidung einzubinden – es sei auch überlegt worden, bereits in der Samstagsausgabe eine Erklärung seitens der Chefredaktion zu veröffentlichen. Der Stellungnehmende habe nun angeboten, selbst ein Erklärstück zu schreiben, das am Dienstag, 11. Februar, in der kommentierenden Rubrik „Unter der Woche“ unter der Überschrift „Ein Versäumnis, das wir einräumen“ erschienen sei. Er fügt auch diesen Text, so wie ihre weiteren Artikel, dieser Stellungnahme bei.

Darin heiÙe es zuletzt:

„Wir haben in der Ausgabe am Freitag ausführlich berichtet und kommentiert.

Aus heutiger Sicht gilt es festzuhalten: Es war ein bedauerliches Versäumnis, nicht schon vor der Kommentierung am Dienstag sowohl mit [Name des Vorsitzenden des Kulturbeirats] als auch mit [Name des Direktors] selbst gesprochen zu haben. Und selbstverständlich lässt sich [Name des Direktors] Bemühen um Diversität in den Einrichtungen von [Name der Einrichtung], die der Kommentar hervorhebt, nicht gegen eine solche indiskutable Entgleisung aufrechnen.

Welche Folgen sie hat, prüft das Kunstministerium. Es nimmt sich viel Zeit und wird vieles in die Waagschale werfen: dass sich [Name des Direktors] schon angesichts von Vorwürfen gegen sein Führungsverhalten verteidigt hat, er sei eben ein leidenschaftlicher, emotionaler Mensch. Und dass er [Name des Vorsitzenden des Kulturbeirats] um Entschuldigung gebeten und ihn zum Gespräch eingeladen hat – worauf dieser nicht eingegangen ist.

Stattdessen hat [Name des Vorsitzenden des Kulturbeirats] die Bühne auf dem [Name]platz genutzt, um [Name des Direktors] vor nach Polizeiangaben 5500 Menschen zu diskreditieren – ohne den Zusammenhang zu erklären, ohne dass [Name des Direktors] die Chance gegeben war, Stellung zu nehmen, wie es bei einer journalistischen Veröffentlichung ebenfalls geboten wäre. Man darf es fragwürdig finden, den Vorfall vom Oktober auf diese Weise öffentlich zu machen, und den Rahmen dieser Demonstration für unpassend halten. Bei allem Verständnis für [Name des Vorsitzenden des Kulturbeirats] Verletzung und Empörung.“

Am gleichen Dienstag hätten sie gemeldet, dass der Magistrat der Stadt keine Grundlage mehr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Direktor der Kunst- und Kultureinrichtung sehe. Am Freitag, 14. Februar, hätten sie auf zwei Seiten darüber berichtet, dass der Kunstminister des Landes den Direktor am Tag zuvor, dem Donnerstag, entlassen habe. Nun habe ein anderes Redaktionsmitglied unter der Überschrift „Von der Öffentlichkeit gefeuert“ kommentiert:

„Ein nicht tolerierbares Vorgehen einer Führungskraft und eine unhaltbare Aussage erst recht gegenüber einem Menschen mit schwarzer Hautfarbe. Das muss auf jeden Fall Konsequenzen haben. Nur welche, darüber war keine Diskussion mehr möglich. (...) Klar ist, [Name des Direktors] ist erledigt. (...) Ein einziger Satz in einer über drei Jahrzehnte andauernden Berufskarriere ist dafür ausreichend. Darüber sind sich

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

anscheinend alle Hobbyrichter einig. (...) Zur Wahrheit gehört aber auch, dass diese arbeitsvertragliche Pflichtverletzung nicht zwischen Chef und Angestellten geklärt wurde, sondern in aller Öffentlichkeit. Es war dann die hörbare Allgemeinheit, die entschieden hat.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Zwar erkennt er an, dass es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Beitrag um einen Kommentar handelt. Wenn – wie hier – der Autor massive und scharfe Kritik an einer Äußerung des Genannten übt, ohne deren Kontext zu eruieren und den sich Äußernden damit zu konfrontieren, so verletzt dies die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Das erkennt der Autor selbst auch an, wenn er in seiner Stellungnahme einräumt, dass er den Betroffenen selbst vorab um Stellungnahme hätte bitten müssen. Soweit er im Weiteren kritisiert, dass der Vorsitzende des Kulturbeirats selbst seine Betitelung des Direktors der Kultureinrichtung als „rassistischen Landgrafen“ bei der Demonstration nicht näher erläuterte und diesem keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe, ist sein Vortrag für die presseethische Bewertung durch den Presserat unerheblich. Denn Dritte – wie hier der Vorsitzende des Kulturbeirats – unterliegen nicht den journalistisch-redaktionellen Standards des Pressekodex wie die Beschwerdegegnerin.

Ferner hat die Redaktion auch gegen ihre Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex verstoßen. Zwar hat sie nach Kenntnis der Hintergründe der Äußerung den Online-Beitrag um den Hinweis ergänzt, dass es in dem Sachverhalt inzwischen eine neue Entwicklung gebe. Der Direktor habe zugegeben, den Vorsitzenden des Kulturbeirats rassistisch beleidigt zu haben und dieser habe konkretisiert, was es mit seinem Vorwurf auf sich habe. Allerdings erfolgte im Print keine Richtigstellung, welche den Anforderungen von Ziffer 3, Richtlinie 3.1 genügt. Zwar berichtet die Redaktion in ihrem am 07. Februar im Print erschienen Folgeartikel über den Kontext der Äußerung des Vorsitzenden des Kulturbeirats. Jedoch macht sie hier nicht erkennbar, dass der beschwerdegegenständliche Kommentar falsch war bzw. nicht ausreichend recherchiert war.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen

(1) Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag, so wird dies kenntlich gemacht.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>